



Brüssel, den 10.10.2019
C(2019) 7296 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.10.2019

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer das Vereinigte Königreich die Bedingungen für einen Anspruch auf Unionsfinanzierung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erfüllen muss

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Wie in der Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2019 über den „Stand der Vorbereitungen von Notfallmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“ erwähnt, ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass es keiner grundlegenden Änderungen der Notfallmaßnahmen bedarf, die die Europäische Union zur Verringerung der negativsten Auswirkungen im Falle eines Austritts getroffen hat. Die einzigen von der Kommission erwogenen Änderungen waren technischer Natur und wurden aufgrund der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgenommen. Die im vorliegenden Rechtsakt beschriebene Maßnahme ist eine dieser technischen Anpassungen.

In der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union¹ ist unter anderem festgelegt, dass das Vereinigte Königreich und Begünstigte aus dem Vereinigten Königreich 2019 unter bestimmten Bedingungen weiterhin Anspruch auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt haben.

Die Förderfähigkeit hängt insbesondere davon ab, dass das Vereinigte Königreich der Kommission schriftlich die Verpflichtung bestätigt, 2019 einen auf der Grundlage der geschätzten Eigenmittel aus dem Vereinigten Königreich berechneten Beitrag, wie er im endgültig angenommenen Haushalt für 2019 ausgewiesen ist, zu zahlen, dass das Vereinigte Königreich eine erste Ratenzahlung leistet und dass das Vereinigte Königreich der Kommission schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, vollständige Prüfungen und Kontrollen durch die Union im Einklang mit den geltenden Vorschriften zuzulassen. In diesem Fall sollte die Kommission einen Beschluss über die Erfüllung der Bedingungen erlassen.

In der Verordnung sind die Frist für die Anerkennung der genannten Bedingungen durch das Vereinigte Königreich (30. April 2019) und eines Zahlungsplans (erste Zahlung bis zum 13. Mai 2019, gefolgt von monatlichen Ratenzahlungen am ersten Arbeitstag eines jeden Monats bis August 2019 und Zahlung des verbleibenden Betrags am ersten Arbeitstag des Monats September 2019) festgelegt. Diese Daten wurden unter Berücksichtigung der Möglichkeit festgelegt, dass das Vereinigte Königreich am 13. April 2019 ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt. Gleichzeitig ist die Kommission durch Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung befugt, diese Daten durch einen delegierten Rechtsakt, der möglicherweise nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen werden muss, zu ändern.

Die Verordnung trat am 16. Juli in Kraft und gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten.

Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates vom 11. April 2019² erfolgt der Austritt des Vereinigten Königreichs am ersten Tag des Monats, der auf den Abschluss der Ratifizierungsverfahren des Austrittsabkommens folgt, bzw. am 1. November 2019, je nachdem, was als erstes eintritt.

¹ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1.

² ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1.

Folglich sollten die Fristen für die Erfüllung der in der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates festgelegten Bedingungen durch das Vereinigte Königreich und der Zahlungsplan aktualisiert werden, um der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 Rechnung zu tragen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da der delegierte Rechtsakt auf die Aktualisierung der Fristen und des Zahlungsplans beschränkt ist, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Gemäß den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³ wurden die Sachverständigen der Mitgliedstaaten konsultiert und hat die Kommission ihre Beiträge bei der Ausarbeitung eines Entwurfs für diese delegierte Verordnung berücksichtigt. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um für den Fall, dass das Vereinigte Königreich am 31. Oktober 2019 ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt, das Risiko schwerwiegender Störungen bei der Ausführung und Finanzierung des Haushaltsplans der Union 2019 insbesondere für Begünstigte von EU-Ausgabenprogrammen und sonstigen Maßnahmen zu vermeiden, ist es angezeigt, diese delegierte Verordnung nach dem in Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 dargelegten Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 zu erlassen. Diese delegierte Verordnung tritt daher unverzüglich am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist anwendbar, solange keine Einwände erhoben werden.

Das Europäische Parlament oder der Rat können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Im Falle eines Einwands hebt die Kommission den delegierten Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Angesichts der erforderlichen Sicherheit ist es angemessen, eine Frist für die Erfüllung der Bedingungen durch das Vereinigte Königreich zu setzen. Überdies sollten die Fristen unter Bezugnahme auf das Datum des Austritts und nicht als feste Termine festgelegt werden, um zu verhindern, dass im Falle einer entsprechenden Entwicklung in Zukunft weitere Aktualisierungen im Wege delegierter Rechtsakte notwendig werden.

Dementsprechend werden die Fristen und der Zahlungsplan wie folgt festgelegt:

- Das Vereinigte Königreich muss der Kommission spätestens 7 Kalendertage nach dem Austrittsdatum schriftlich seine Verpflichtung bestätigen, 2019 weiterhin einen Beitrag zum Haushalt zu zahlen, der auf der Grundlage der im verabschiedeten Haushaltsplan für 2019 geschätzten Eigenmittel des Vereinigten Königreichs berechnet wird;

³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- das Vereinigte Königreich muss spätestens 20 Kalendertage nach dem Austrittsdatum die erste Zahlung auf das von der Kommission bestimmte Konto vornehmen;
- das Vereinigte Königreich muss spätestens 7 Kalendertage nach dem Austrittsdatum schriftlich seine Verpflichtung bestätigen, dass es die Kontrollen und Prüfungen, die die gesamte Laufzeit der Programme und Maßnahmen abdecken, gemäß den geltenden Vorschriften akzeptiert;
- das Vereinigte Königreich muss spätestens 30 Kalendertage nach dem Austrittsdatum die verbleibenden monatlichen Tranchen auf das von der Kommission bestimmte Konto zahlen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.10.2019

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer das Vereinigte Königreich die Bedingungen für einen Anspruch auf Unionsfinanzierung nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erfüllen muss

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union⁴, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung endet die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) In der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 sind die Bedingungen niedergelegt, zu denen das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen nach dem Tag, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet, weiterhin Anspruch auf Unionsmittel für 2019 getätigte förderfähige Ausgaben haben, und sind die Fristen festgelegt, bis zu denen das Vereinigte Königreich die Bedingungen für die Aufrechterhaltung einer solchen Förderfähigkeit erfüllen muss, einschließlich eines Zahlungsplans für die Monate nach August 2019.
- (3) Die Fristen und der Zahlungsplan wurden unter Berücksichtigung der Möglichkeit festgelegt, dass das Vereinigte Königreich am 13. April 2019 ohne Abkommen aus der Europäischen Union austritt.
- (4) Am 11. April 2019 hat der Europäische Rat den Beschluss (EU) 2019/584⁵ erlassen, in dem die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Oktober 2019 verlängert wird.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Fristen für die Erfüllung der in der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 festgelegten Bedingungen durch das Vereinigte Königreich zu verlängern und den Zahlungsplan zu aktualisieren, um der Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV bis zum 31. Oktober 2019 Rechnung zu tragen.

⁴ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1.

⁵ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates vom 11. April 2019, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (6) Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 genannte Bedingung nicht mehr relevant ist.
- (8) Um das Risiko schwerwiegender Störungen bei der Ausführung und Finanzierung des Haushaltsplans der Union 2019 insbesondere für Begünstigte von EU-Ausgabenprogrammen und sonstigen Maßnahmen zum Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vermeiden, sollte diese Verordnung nach dem in Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 dargelegten Dringlichkeitsverfahren und gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 3 jener Verordnung erlassen werden und am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unverzüglich in Kraft treten. Sie sollte ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:
 - „a) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission binnen 7 Kalendertagen nach dem Tag des Austritts schriftlich bestätigt, dass es im Einklang mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zahlungsplan in Euro den Betrag zum Haushalt leistet, der im Einnahmenteil des Haushaltsplans für 2019, der mit dem am 12. Dezember 2018 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019⁶ festgelegt wurde, in Teil A „Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union“, in Tabelle 7 in der Zeile „Vereinigtes Königreich“, Spalte „Eigenmittel insgesamt“ ausgewiesen ist, abzüglich des Betrags der Eigenmittel, der vom Vereinigten Königreich im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2019 vor dem Austrittsdatum bereitgestellt worden ist;
 - b) das Vereinigte Königreich hat innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum auf das von der Kommission bestimmte Konto die der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Rate entsprechende erste Zahlung geleistet, wobei dieser Betrag mit dem Ergebnis von Folgendem multipliziert wird: Anzahl der vollen Monate zwischen dem Austrittsdatum und dem Ablauf des Jahres 2019, abzüglich der Anzahl der Monate zwischen dem Monat der ersten Zahlung (wobei dieser Monat nicht mitgerechnet wird) und dem Ende des Jahres 2019;
 - c) das Vereinigte Königreich hat der Kommission binnen 7 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, dass es nach wie vor die Kontrollen und Prüfungen, die die gesamte Laufzeit der Programme und Maßnahmen abdecken, gemäß den geltenden Vorschriften akzeptiert, und“

⁶ Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2019/333 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ([ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1](#)).“

(2) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Vereinigte Königreich hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Austrittsdatum die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten verbleibenden monatlichen Raten auf das von der Kommission bestimmte Konto gezahlt; und“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt ein Austrittsabkommen, das nach Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossen wurde, in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.10.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*